

**Satzung des**  
**Verein der Freunde und Förderer der**  
**Science Media Center Germany gGmbH e.V.**  
**in Köln**

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der  
Science Media Center Germany gGmbH

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Aufbringung von Mitteln, die der Science Media Center Germany gGmbH mit Sitz in Heidelberg zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und ihrer Bemühungen um die Förderung von Wissenschaft und Forschung zugewendet werden sollen. Die Tätigkeit der Science Media Center Germany gGmbH besteht u.a. in der Einrichtung und Pflege wissenschaftlicher Expertendatenbanken, der Aufbereitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Informationen und Expertenstatements, der Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit, der Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie der Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungsvorhaben im Bereich des Wissenschaftsjournalismus und der Wissenschaftskommunikation.

**§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie jede sonstige Gesellschaft oder Vereinigung werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigung durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen wird. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
5. Ein Ausschluss kann aus nur wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder mindestens ein Jahr anhaltende Beitragsrückstände.
6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge für jedes Kalenderjahr, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Festlegung der Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge darf zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie zwischen juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts differenziert werden. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen bestimmte Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder den Mindestbeitrag ermäßigen. Näheres regelt eine noch aufzustellende Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Hierbei gehört dem Vorstand stets eine von der Science Media Center Germany gGmbH aus der Mitte ihrer Geschäftsführung zu benennende Person als geborenes Vorstandsmitglied an. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand aus

seiner Mitte heraus bestimmt. Die Mitgliederversammlung überträgt zudem einem Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Unbeschadet der vorstehend festgelegten Vertretungsbefugnis sollen der Vorsitzende, ersatzweise der erste stellvertretende Vorsitzende und weiter ersatzweise der zweite stellvertretende Vorsitzende bei der Vertretung mitwirken. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von dem ersten ersatzweise dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand hat im übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den ersten, ersatzweise durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen entweder selbst Mitglied des Vereins oder im Falle der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder Personengesellschaft deren gesetzlichem Vertretungsorgan angehören und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Das Amt als Vorstandsmitglied endet darüber hinaus auch im Falle des Ausscheidens aus dem gesetzlichen Vertretungsorgan einer Körperschaft oder Personengesellschaft, die Mitglied des Vereins ist, wenn das betroffene Vorstandsmitglied nicht auch selbst Mitglied des Vereins ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung in Textform einzuladen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
8. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch Mitglieder und nur persönlich oder für höchstens drei weitere Mitglieder unter Vorlage schriftlicher Vollmachten ausgeübt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen oder mehrere Kassenprüfer.
2. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 6 Wochen einzuberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt § 3 Abs. 4.

3. Wird die Science Media Center Germany gGmbH mit Sitz in Heidelberg aufgelöst, so wird der Verein ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ende desselben Jahres aufgelöst. Der Vorstand muss die Mitglieder darüber informieren und eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleisten.

## **§ 12 Veröffentlichung**

Das SMC veröffentlicht die Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer und die Mitgliedsbeiträge auf seiner Internetseite, im Jahresbericht und in sonstiger geeigneter Weise.